berart unsicher und ungewiß, daß von einer Aktenwidrigkeit nicht gesprochen werden kann. Es muß also bei der Annahme der Vorinstanz sein Bewenden haben.

Dagegen ist ein Mitverschulden bes Rlägers an dem ihm er= wachsenen Schaden nicht anzunehmen. Zunächst ist klar, daß ein mit bem eingetretenen Schaden kausales rechtliches Mitverschulden — und nur ein solches hat Art. 51 Abs. 2 D.-R. im Auge in der blogen Thatfache des Besuches einer Wirtschaft zu später Nachtstunde nicht gefunden werden fann. Aber auch im Berhalten bes Klägers in ber Wirtschaft liegt ein Verschulden seinerseits nicht; das wäre allerdings der Kall, wenn er seinerseits absicht= lich den Schaub gestoßen und so den Streit provoziert hatte : allein hiefur liegt gar nichts vor; und daß er sich gegenüber Schaub nicht entschuldigt, sondern ben Wirt um Entfernung Schaubs ersucht hat, kann ihm angesichts der brutalen Beife, mit der ihn Schaub - wie Göttisheim - sofort behandelte, nicht zum Verschulden angerechnet werden. Ift so ein Verschulden des Klägers nicht anzunehmen, jo gelangt das Bundesgericht aleichwohl zur Bestätigung des von der Vorinstanz gesprochenen Betrages, indem der Vorteil für die Rapitalabfindung etwas höher angesetzt wird als von der Borinstanz.

6. Da die Frage des Mitverschuldens des Klägers verneint wird, ist es nicht notwendig, zu prüsen, ob auch dann eine Summe für Erschwerung des Fortsommens durch eine Entstellung (Art. 53 Abs. 2 O.=R.) gesprochen werden dürse, wenn auf Seite des Verletzten ein Witverschulden vorliegt, m. a. W., wie sich Art. 51 Abs. 2 zu Art. 53 Abs. 2 O.=R. verhalte. Daß aber bei Nichtannahme eines Mitverschuldens des Klägers die Zusprechung einer bezüglichen Summe gerechtsertigt sei, ist auch von den Beklagten nicht bestritten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers sowohl wie diejenige der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Uppelslationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 5. Juni 1899 bestätigt.

99. Urteil vom 10. November 1899 in Sachen Schüpbach gegen Burger.

Forderung aus Heiratsvermittlung. Abweisung wegen Unslttlichkeit. Art. 17 O.-R.

A. Durch Urteil vom 23. März 1899 hat der Appellations= und Rassationshof des Kantons Bern erkannt:

Der Kläger ist mit seinem Rechtsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen smit dem Antrag, es sei in Abanderung besselben die Klage gutzuheißen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Klägers diesen Berufungsantrag. Der Anwalt des Beflagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rlager, Friedrich Schupbach, Geschäftsmann in Bern, fordert vom Beklagten, Johann Burger, Landwirt auf ber Bieh= weide Strättligen bei Thun, mit der vorliegenden Klage die Bezahlung von 4173 Fr. samt Verzugszins zu 5 % seit 22. Mai 1895 geftütt auf folgende Thatsachen: Der Beklagte habe eine vermögliche Frau zu heiraten gewünscht und zu dem Zweck dem Kläger, der fich unter anderem mit der gewerbsmäßigen Ber= mittlung von Beiraten gegen Gelbentschädigung befasse, den Auftrag erteilt, eine Heirat zwischen ihm und ber Magbalena Zingg in Frauenkappelen zu Stande zu bringen. Er habe dem Riäger am 5. Marz 1894 folgenden Berpflichtungsschein ausgestellt: "Der unterzeichnete Johann Burger auf der Biehweide bei Thun verpflichtet sich, dem Friedrich Schupbach und N. Siegenthaler in Bern für direkte oder indirekte Bermittlung einer projektierten Heirat mit Magdalena Zingg vom Frauensvermögen, was ihm mehr als 20,000 Fr. zufällt, nach ber Trauung sofort an Obgenannte als Vermittlungsgebühr ohne jede Einrede auszuzahlen. Biehmeibe ben 5. Marg 1894. Johann Burger." Der Rläger habe den Auftrag ausgeführt. Der Cheabschluß zwischen bem Beklagten und der Magdalena Zingg sei am 18. Juni 1894 erfolgt, und die Ehe werde allgemein als eine glückliche betrachtet.

Die Magdalena Zingg habe bem Beklagten ein Vermögen von 28,346 Fr. in die She gekehrt. Der Beklagte sei daher gemäß dem von ihm ausgestellten Verpflichtungsschein schuldig, dem Kläger und dem N. Siegenthaler 8346 Fr. als Vermittlungszehühr zu zahlen; da es sich um eine teilbare Leistung handle, sei der Kläger berechtigt, die Hälfte des Vetrages von 8346 Fr. mit 4173 Fr. für sich einzusordern.

Der Beklagte hat diese Darstellung nicht bestritten, dagegen geltend gemacht, daß der mit dem Kläger abgeschlossene Bertrag als unsittlich nicht zu schützen sei, und sich überdies auf Frrtum berufen. In thatsächlicher Beziehung fügte er der klägerischen Darstellung noch bei: Um 5. März 1894 habe er auf Beran= laffung des Klägers nicht nur den bereits erwähnten Verpflich= tungsschein, sondern vorher noch einen folchen zu Gunften des Friedrich Zingg, Bruders ber Magbalena Zingg, ausgestellt, worin er sich verpflichtet habe, diesem nach der Verheiratung mit Magdalena Zingg eine Summe von 12,300 Fr. auszuzahlen, und zwar habe ihm der Kläger ausdrücklich erklärt, die 12,300 Fr. zu Gunften des Friedrich Zingg kommen vorweg und blos der= jenige Betrag, um welchen nach Abzug dieser Summe das Vermögen der Magdalena Zingg 20,000 Fr. übersteige, solle gemäß ber vom Beklagten weiterhin auszustellenden Verpflichtung dem Rläger und dem Siegenthaler zufliegen. Das Vermögen der Magdalena Zingg habe 32,557 Fr. betragen, so daß nach Ab= zug der dem Friedrich Zingg vorweg gebührenden 12,300 Fr. nur 20,257 Fr. verbleiben, und der Kläger unter keinen Umständen mehr als die Hälfte zu fordern berechtigt ware.

Die Vorinstanz hat die Klage im wesentlichen aus folgenden Gründen abgewiesen: Der Beklagte mache mit Recht geltend, wenn schon in der gewerbsmäßigen Bermittlung von Ehen gegen Entgelt an sich nichts Unsittliches zu erblicken wäre, und eine solche Leistung zum Gegenstand eines gültigen Bertrages gemacht werden könne, so sei ein solcher Vertrag doch dann als unversindlich zu betrachten, wenn die besondern Umstände des einzelnen Falles, sein Anlaß, Inhalt und Zweck den Vertrag bezw. die darauf beruhende Verpssichtung im Sinne von Art. 17 O.=R. zu einem unsittlichen stempeln. In casu sei nun zunächst davon

auszugehen, daß bie vom Beklagten gegenüber Schüpbach und Siegenthaler einerseits und Friedrich Bingg anderseits eingegangenen Berpflichtungen als einheitliche Leiftungen zu betrachten feien, und bag in That und Wahrheit die dem Beklagten auffallende Vermittlungsgebühr auf 12,557 Fr., d. h. mehr als den britten Teil des Frauenvermögens sich belaufen wurde. Denn zur Ausstellung ber beiben Verpflichtungsscheine vom 5. März 1894 fei der Beklagte durch den Kläger, der im Ginverständnis mit Friedrich Zingg gehandelt habe, veranlagt worden; und ber Rläger habe auch in der Replik erklärt, daß er jedenfalls nur die Summe von 4313 Fr. 67 Cts., welche ber Beflagte bem Fr. Zingg effektiv bezahlt habe, in Abrechnung gebracht wiffen wolle. Daß diese dem Beklagten zugemutete Gegenleiftung eine über= mäßige sei, und zu bemjenigen, was Schüpbach und Siegenthaler für ihre Bemühungen, Auslagen u. dgl. billiger- und üblicherweise zu fordern berechtigt waren, in einem auffälligen Migverhältnis stehe, liege auf ber Hand. Schon in dem Umstand, daß ber Rläger aus der Vermittlung der Che ein offenbares Spekulationsgeschäft gemacht habe, sei eine turpitudo zu erblicken. Der Kläger habe auch den Wunsch des Beklagten, eine vermögliche Frau zu bei= raten, geschickt auszunüten verstanden, um ihn zur Ausstellung ber beiben Verpflichtungen vom 5. März 1894 zu bewegen. Das Gravierende des vorliegenden Kalles werde aber noch dadurch er= höht, dag der Rlager und Siegenthaler der emporenden Unmagung bes Friedrich Zingg, welcher die Berheiratung feiner Schwefter mit dem Beklagten finanziell auszunüten beftrebt gewesen sei, in der Weise Vorschub geleistet haben, daß sie die Vermittlung der Heirat von der Zusicherung der 12,300 Fr. an Friedrich Zingg abhängig machten. Dem Friedrich Zingg sei die Berwerf= lichkeit seiner eigenen Handlungsweise offenbar nicht ganz ent= gangen, er habe fich barum seinerseits mit bem Empfang einer Summe von 4313 Fr. 67 Cts. für befriedigt erklart. Es würde nun bas Rechtsgefühl in höchstem Grabe verlegen und gegen die guten Sitten verstoßen, wenn die Vermittler, welche sich zu Mitschuldigen der turpitudo des Friedrich Zingg machten, aus bessen teilweisen Verzicht auf die ihm zugesicherte Leistung irgend welche Anspruche zu ihren Gunften sollten herleiten konnen.

54

xxv, 2. — 1899

2. Der im romischen und gemeinen Recht anerkannte Grund= fat, daß Berträge, die gegen die Sittlichkeit verstoßen, ungultig find (vergl. Windscheid, Pand. II, § 314 und Regelsberger, Band. § 147), gilt auch für das schweizerische Obligationenrecht. Er gelangt in verschiedenen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Ausdruck, so z. B. in Art. 17, welcher rücksichtlich des Gegenstandes der Bertrage bestimmt, daß dieser nicht in einer unsittlichen Leistung bestehen könne, in Art. 75, welcher voraus= fett, daß das auf Herbeiführung eines unsittlichen Erfolges ge= richtete Rechtsgeschäft keine Verbindlichkeit erzeuge, und in Art. 181. wo einer Konventionalstrafe, durch die ein unsittliches Versprechen bekräftigt werden sollte, die Klagbarkeit versagt ist. Als gegen bie Sittlichkeit verstoßend muß ein Geschäft nicht blos dann an= gesehen werden, wenn es zu einer unsittlichen Handlung ver= pflichtet, sondern auch dann, wenn der Abschluß besselben eine verwerfliche, ben guten Sitten widerstreitende Gesinnung zum Ausdruck bringt. Ob nun grundsätzlich jeder Chemaklervertrag. weil mit dem Wesen und der Würde der Che im Widerspruch ftebend, als ein unsittliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen sei, kann bei der Entscheidung des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben. In ber gemeinrechtlichen Rechtssprechung, wie auch in berjenigen ber schweizerischen Gerichte, ist der Grundsatz, daß Chemakler= verträge schlechthin klaglos sein sollen, nicht durchgedrungen, wohl aber in der frangösischen und englischen Jurisprudeng; auch ift er in der Doktrin nachdrücklich vertreten worden (vergl. Kohler im Archiv für bürgerliches Recht, Bb. 5, S. 168; Bb. 12, S. 317 ff.; Seuffert, Archiv Bd. 13 Mr. 124; 33 Mr. 125; 48 Nr. 23; und Revue der Gerichtspraris im Gebiete des Bundescivilrechtes, Bb. 2, Nr. 87; 4, Nr. 119; 7, Nr. 41), und hat nunmehr bekanntlich im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch § 656 die gesetzliche Sanktion erlangt. Wenn man aber auch bavon ausgehen will, daß in dem Bersprechen eines Lohnes für Dienste, die Giner dem Andern zum Zwecke ber Herbeiführung einer She leistet, für sich allein noch keine unsittliche Handlung liege und annimmt, daß sich das Versprechen einer Vergutung für solche Mithülfe unter Umständen mit einer anständigen Auffassung der Ebe vereinbaren lasse, so kann doch darüber ein

Ameifel nicht bestehen, daß ber Ehemaklervertrag bann als ein unsittliches Geschäft erscheint, wenn daburch ber Cheabschluß aum Gegenstand der Gelbipekulation gemacht wird; und hiefür bietet gerade ber vorliegende Kall ein eklatantes Beispiel. Der Rlager und sein Mitbeteiligter Siegenthaler begnügten fich nicht etwa mit einer Bergütung, die dem Umfang ihrer Bemühungen angemessen gewesen ware; ihr Lohn war von vornherein von der Erzielung eines Heiratsgutes in einem beftimmten Betrage abhangig gemacht, und zwar in ber Weife, baf ihnen zufallen sollte, was der Beklagte über 20,000 Fr. hinaus erheiraten wurde. Die Parteien betrachteten somit die projektierte Heirat bes Beklagten mit der Magdalena Zingg als ein reines Geldgeschäft bei welchem beide Teile, die Bermittler einerseits und ber Beflagte anderseits, sich zum Voraus ihren Gewinnanteil ausbebangen. In gleicher Beise wurde die Angelegenheit auch gegenüber bem Bruder ber Magdalena Zingg behandelt, beffen Parteinahme ber Beflagte gleichfalls baburch zu gewinnen hatte, daß er ihm einen Teil des Frauengutes preisgab. Gine berartige Behandlung einer Chevermittlung verrät eine empörende Mißachtung des idealen Wefens der Che, als eines im eminentesten Sinne auf fittlicher Grundlage beruhenden Lebensverhältniffes; fie bedeutet eine Unsittlichkeit und kann baber vor dem Recht nicht bestehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Uppellations= und Kaffationshoses des Kantons Bern in allen Teilen bestätigt.